Anlage 2

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Ministerin

MHKBG Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

An den Präsidenten des
Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/5551

Alle Abg

24. August 2021

Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Gewährung einer finanziellen Beteiligung des Bundes zur Verbesserung des Infektionsschutzes in Schulen und Kindertageseinrichtungen (VV Mobile Luftreiniger 2021)

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

beigefügt übersende ich die Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung einer finanziellen Beteiligung des Bundes zur Verbesserung des Infektionsschutzes in Schulen und Kindertageseinrichtungen (VV Mobile Luftreiniger 2021), die die Landesregierung Nordrhein-Westfalen heute angenommen hat.

Mit freundlichem Gruß

Ina Scharrenbach

Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf
(Anfahrt über Hubertusstraße)

Telefon +49 211 8618-4300
Telefax +49 211 8618-4550
ina.scharrenbach@mhkbg.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 706, 708
und 709 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

Verwaltungsvereinbarung
zwischen dem Bund und dem Land Nordrhein-Westfalen
über die Gewährung einer finanziellen Beteiligung des Bundes
zur Verbesserung des
Infektionsschutzes in Schulen und Kindertageseinrichtungen
(VV Mobile Luftreiniger 2021)

Die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

- nachstehend „Bund" genannt –

und

das Land Nordrhein-Westfalen
vertreten durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung

- nachstehend „Land" genannt -

schließen folgende Vereinbarung:

Präambel

Der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Flüssigkeitspartikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen und Niesen entstehen. Grundsätzlich ist die Wahrscheinlichkeit einer Exposition gegenüber infektiösen Tröpfchen und Partikeln im Umkreis innerhalb von 1,5 m um eine infizierte Person herum stark erhöht.

Bei längerem Aufenthalt in geschlossenen Räumen mit unzureichender Frischluftversorgung oder ohne andere lüftungstechnische Maßnahmen erhöht sich die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung durch Partikel auch über eine größere Distanz als 1,5 m, insbesondere bei erhöhtem Ausstoß von infektiösen Partikeln bzw. Aerosolen durch infizierte Personen. Durch die Anreicherung und Verteilung der Partikel im Raum ist das Einhalten des Mindestabstandes zur Infektionsprävention nicht mehr ausreichend. Daher kommt neben den allgemeinen Hygieneregeln und dem Gebot der Kontaktreduzierung auch der Innenraumlufthygiene eine große Bedeutung beim Infektionsschutz zu. Intensives, fachgerechtes Lüften von Räumen bewirkt eine wirksame Verringerung der Konzentration ausgeschiedener virusbehafteter Partikel und senkt damit das Infektionsrisiko in Räumen, die mehrere Personen nutzen. Ein effektiver Luftaustausch mit Frischluft oder entsprechend gefilterter Luft kann die Aerosolkonzentration in einem Raum erheblich vermindern. Der Einsatz von geeigneten raumlufttechnischen Anlagen kann daher grundsätzlich zur Reduzierung der Infektionswahrscheinlichkeit beitragen, sofern sie sachgerecht unter Berücksichtigung aller Hygiene- und Sicherheitsaspekte eingesetzt werden.

Durch die hochansteckenden SARS-CoV-2-Virusvarianten besteht weiterhin ein erhöhtes Risiko für einen Anstieg der Infektionszahlen im Herbst und Winter 2021. Gemeinsames Ziel von Bund und Land ist es, die Kinderbetreuung und den Präsenzunterricht an den Schulen mit geeignetem Infektionsschutz aufrecht zu erhalten und somit Bildungsbrüche zu vermeiden. Ein besonderer Handlungsbedarf besteht vor allem bei den gemeinschaftlich von Kindern, Erziehenden oder Pädagoginnen und Pädagogen genutzten Räumen mit nur eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit in Einrichtungen für Kinder unter 12 Jahren, da dieser Personengruppe derzeit kein Impfangebot gemacht werden kann.

§ 1

Finanzielle Unterstützung des Bundes

(1) Der Bund beteiligt sich auf der Grundlage seiner in Notsituationen anerkannten ungeschriebenen Kompetenz aus Gründen der gesamtstaatlichen Repräsentation an den Initiativen der Bundesländer, um schnell geeignete Maßnahmen zum Infektionsschutz bzw. zum Schutz vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 in gemeinschaftlich genutzten Räumen mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit (gemäß § 4 Abs.1) in Kindertageseinrichtungen und in Schulen zu ergreifen.

(2) Der Bund beteiligt sich an der Finanzierung der Maßnahmen mit bis zu 50 Prozent der förderfähigen Kosten. Eine teilweise oder vollständige Kofinanzierung durch Landesmittel ist zwingend. Die im Wege eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährten Förderungen können bis zur Vollfinanzierung gewährt werden.

(3) Der Bund stellt den Ländern für diesen Zweck Mittel in Höhe von insgesamt bis zu 200 Millionen Euro zur Verfügung.

§ 2

Verteilungsschlüssel

Unter Zugrundelegung des Königsteiner Schlüssels für das Jahr 2019 vom 21. April 2021 (BAnz AT 06.05.2021 B8) erhält das Land Nordrhein-Westfalen vom Bund zu diesem Zweck bis zu 42.151.840,00 EUR.

§ 3

Antragsberechtigung, Förderverfahren

Antragsberechtigt sind die Träger von Einrichtungen, in denen Kinder unter 12 Jahren betreut werden, für diese Einrichtungen. Diese umfassen:

- allgemeinbildende Schulen in öffentlicher Trägerschaft oder staatlich genehmigte allgemeinbildende Schulen in freier Trägerschaft gemäß den Schulgesetzen der Länder, mit Ausnahmen von Schulen der Erwachsenenbildung,

- Kindertageseinrichtungen, Horte, Kindertagespflegestellen im Sinne von § 33 Nummern 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes in öffentlicher oder freier Trägerschaft.

Werden in einer entsprechenden Einrichtung zusätzlich Kinder über 12 Jahren betreut, können Förderanträge für sämtliche Räume der Kategorie 2 im Sinne des § 4 Abs. 1 gestellt werden.

Das Antragsverfahren richtet sich nach der bestehenden oder zu schaffenden landesrechtlichen Regelung.

§ 4

Gegenstand der finanziellen Beteiligung, technische Anforderungen

(1) Gefördert wird die Beschaffung (Kauf/Miete/Leasing) von mobilen Luftreinigungsgeräten für den Einsatz in Räumen der Kategorie 2. Bei diesen handelt es sich um solche mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit. Dies ist insbesondere anzunehmen für Räume ohne stationäre raumlufttechnische Anlage mit Frischluftzufuhr, in denen die Fenster nur kippbar und/oder nur Lüftungsklappen mit minimalem Querschnitt vorhanden sind[1].

(2) Gefördert werden solche Technologien für die Luftreinigung[2], die den vom Verein Deutscher Ingenieure e.V. (VDI) veröffentlichten fachlichen Mindestkriterien an die Wirksamkeit und Sicherheit solcher Technologien entsprechen,

https://www.vdi.de/news/detail/anforderungen-an-mobile-luftreiniger.

(2a) Die Geräte müssen so bemessen werden, dass ihr stündlicher Mindestvolumenstrom mindestens dem 4-fachen Raumvolumen entspricht. Ggf. sind in größeren Räumen mehrere Geräte mit ausreichender Gesamtleistung einzusetzen.

(2b) Bei der Geräteauswahl ist eine möglichst geringe Geräuschemission anzustreben, so dass die Anforderungen der Technischen Regel für Arbeitsstätten (ASR) A 3.7

---

[1] Maßgeblich sind die vom Umweltbundesamt definierten Kategorien von Räumen: https://www.umweltbundesamt.de/themen/lueftung-lueftungsanlagen-mobile-luftreiniger-an

[2] Ein Leitfaden zum Einsatz von mobilen Luftreinigern ist zudem in der Broschüre der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) enthalten: https://www.baua.de/DE/Angebote/Publikationen/Fokus/Raumluftreiniger.pdf

„Lärm" erfüllt werden: https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/ASR/pdf/ASR-A3-7.pdf.

(2c) Es wird nur die Anschaffung solcher Geräte gefördert, die den einschlägigen Rechtsvorschriften für ihre Bereitstellung auf dem Markt entsprechen (insb. dem Produktsicherheitsgesetz).

(3) Die sachgerechte Positionierung im Raum sowie die fachgerechte Verwendung durch Einweisung und die Wartung der Geräte sind zu gewährleisten. Die erforderliche Ersteinweisung des Personals der Einrichtungen bzw. des Trägers in die Nutzung und Wartung der Geräte ist durch eine einmalige Pauschale förderfähig, wenn hierfür Kosten anfallen. Ein Filterwechsel muss durch fachkundiges Personal durchgeführt werden. Unbeschadet der Regelung in § 5 kann das Land zudem eine Wartungspauschale auch für mobile Luftreiniger gewähren, die in 2020 und 2021 von Einrichtungen nach Maßgabe von § 3 angeschafft worden sind, soweit diese in Räumen nach Maßgabe von § 4 Abs. 1 eingesetzt werden.

(4) Das Land legt Förderhöchstbeträge je Maßnahme fest.

§ 5

Förderzeitraum

Gefördert werden können solche Maßnahmen im Sinne von § 4, die seit dem 1. Mai 2021 begonnen worden sind (vorzeitiger Vorhabenbeginn). Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten.

§ 6

Programmsteuerung, Bekanntmachungen

(1) Die Vergabe der Mittel gemäß § 2 erfolgt durch das Land auf Basis der landesrechtlichen Regelung, die sich nach dem Haushaltsrecht des Landes richtet. Verwaltungsausgaben werden nicht erstattet. Dem Land obliegt die beihilferechtskonforme Ausgestaltung des Förderprogramms. Einer Zustimmung des Bundes zur Förderrichtlinie des Landes bedarf es nicht.

(2) Das Land veröffentlicht sein Förderprogramm mit Antragsfristen. Das Land teilt dem Bund die Fundstellen des veröffentlichten Förderprogramms mit oder übermittelt diese an den Bund.

(3) Die Mittel müssen bis 31. Dezember 2021 durch das Land gebunden sein. Erfolgt die gewährte Förderung in Form von Zuwendungen, müssen die Mittel bis zum 31. Dezember 2021 durch das Land an den Zuwendungsempfänger per Zuwendungsbescheid bewilligt worden sein. Die gewährte Förderung muss bis spätestens zum 30. April 2022 ausgezahlt werden.

§ 7

Keine Doppelförderung

Doppelförderungen sind unzulässig (Kumulierungsverbot). Unbeschadet der Regelung in § 1 Abs. 2 schließt die Förderung von Maßnahmen auf Grundlage dieser Verwaltungsvereinbarung die Inanspruchnahme von öffentlichen Mitteln anderer Förderprogramme für dieselben Maßnahmen aus. Maßnahmen, die von anderen Stellen des Bundes, des Landes oder der Europäischen Union gefördert werden, sind nicht förderfähig.

§ 8

Bewirtschaftung der Bundesmittel

(1) Der Bund weist dem Land die Mittel zur Bewirtschaftung im HKR-Verfahren des Bundes zu. Das Land benennt dem Bund (E-Mail: Buero-Z-HA@bmwi.bund.de) hierfür die HKR-Bewirtschafternummer (Mittelverteilerebene) und den zuständigen Titelverwalter.

Die Bewirtschaftung der Bundesmittel richtet sich nach dem Haushaltsrecht des Landes nach Maßgabe der VV Nr. 1.9 zu § 34 BHO. Die Mittel werden auf Grundlage der Bekanntmachung und der Förderrichtlinie des Landes bewilligt.

(2) Die Auszahlung der Bundesmittel über die zuständige Bundeskasse darf nur insoweit und nicht eher erfolgen, als sie innerhalb von 30 Tagen nach der Vereinnahmung im Landeshaushalt für fällige Zahlungen benötigt wird. Wird die 30-Tage-Frist überschritten, so kann der Bund für die Zeit vom Fristablauf bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen verlangen. Der Zinssatz entspricht dem

vom Bundesministerium der Finanzen jeweils durch Rundschreiben an die obersten Bundesbehörden bekanntgegebenen Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben, der zum Zeitpunkt des Mittelabrufs gültig ist; der Zinssatz beträgt jedoch mindestens 0,1 Prozent jährlich.

(3) Damit eine überjährige Verwendung der Mittel bis zum 30. April 2022 sichergestellt werden kann, gilt Folgendes: Wenn Bundesmittel nicht bis zum 31. Dezember 2021 vom Land ausgezahlt werden, sind diese unverzüglich, spätestens bis zum 10. Januar 2022, zu Gunsten des Bundes HKR-mäßig in Rückruf zu stellen und können nur nach nochmaliger Zuweisung durch den Bund für die Förderung nach Maßgabe von § 6 Abs. 3 eingesetzt werden. Im Übrigen sind als Rückeinnahme im Bundeshaushalt zu buchende Erstattungen des Landes bis spätestens zum 15. Dezember 2021 dem Bundeshaushalt zurückzuführen.

(4) Das Land berichtet dem Bund auf Anforderung über die Mittelbindung. Der Bund ist frühzeitig über nicht benötigte Bundesmittel zu unterrichten. Beginnend zum 1. Oktober 2021 ist dem Bund jeweils zum 1. eines Monats eine Schätzung zur voraussichtlichen Jahres-Ist-Ausgabe zu übermitteln.

(5) Bei der Mittelverwendung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzuhalten.

(6) Die auf Basis der erhaltenen Förderbeträge vergebenen öffentlichen Aufträge und die Einhaltung des Vergaberechts fallen in den Verantwortungsbereich des Landes und der begünstigten Träger.

§ 9

Nachweis der Verwendung; Kontrolle

(1) Die Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt durch das Land nach dessen Landesbestimmungen.

(2) Der Bund überprüft die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verwaltungsvereinbarung und die zweckentsprechende Mittelverwendung. Bei konkreten Anhaltspunkten für eine nicht zweckentsprechende Verwendung kann der Bund sich Unterlagen von Stellen vorlegen lassen, die mit der Bewirtschaftung der Bundesmittel befasst sind.

(3) Die Maßnahmen sind gegenüber dem Bund zeitnah vollständig abzurechnen. Hierzu übersendet das Land dem Bund unverzüglich nach Abschluss der Förderung eine Übersicht über den endgültigen Mittelabfluss und die durch das Land geprüften Nachweise über abgeschlossene Maßnahmen, aus denen sich die zweckentsprechende Verwendung der Bundesmittel ergibt. Die Übersicht enthält folgende Angaben:

- Bezeichnung und Adresse des Zuwendungsempfängers bzw. des Letztempfängers,
- Bezeichnung und Adresse der Einrichtung,
- Anzahl der für diese beschafften mobilen Luftreinigungsgeräte,
- Ausgaben insgesamt, sowie nach Bund und Land (ohne kommunalen Anteil) aufgeteilt.

(4) Das Land teilt dem Bund einschlägige Prüfungsbemerkungen seiner obersten Rechnungsprüfungsbehörde unverzüglich mit. Der Bundesrechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes. Zu diesem Zweck kann er auch bei Stellen außerhalb der Bundesverwaltung Erhebungen vornehmen.

§ 10

Rückforderung und Verzinsung von Bundesmitteln

(1) Beträge, die nicht zweckentsprechend verwendet wurden, werden entsprechend der landesgesetzlichen Regelungen des Landes zurückgefordert und verzinst. Die Mittel stehen innerhalb des Förderzeitraums für neue Bewilligungen zur Verfügung.

(2) Nicht zweckentsprechend gemäß dieser Verwaltungsvereinbarung durch das Land oder den Zuwendungsempfänger verwendete Bundesmittel sind an den Bund unverzüglich zurückzuzahlen.

(3) Eine Rückforderung von Bundesmitteln nach Absatz 2 ist ausgeschlossen, wenn Rückforderungsansprüche nicht innerhalb eines Jahres nach Erhalt der Übersichten über die Verwendungsnachweise nach § 9 Absatz 3 gegenüber dem Land geltend gemacht werden. Satz 1 gilt nicht, wenn nachträglich Tatsachen insbesondere durch Prüfungsbemerkungen der obersten Rechnungsprüfungsbehörde des Landes oder Prüfungsergebnisse des Bundesrechnungshofs oder des Bundes bekannt werden, die

einen Rückforderungsanspruch begründen. In diesem Fall endet die Rückforderungsfrist mit Ablauf eines Jahres nach Bekanntwerden der Tatsache.

§ 11

Öffentliche Darstellung

Die Förderung des Bundes und des Landes ist in der öffentlichen Kommunikation angemessen darzustellen. Das Land bringt dabei in den Bewilligungsbescheiden bzw. gegenüber dem Letztempfänger angemessen zum Ausdruck, dass die Förderung auch mit finanzieller Beteiligung des Bundes erfolgt.

§ 12

Inkrafttreten

Die Verwaltungsvereinbarung tritt mit Unterschrift von Bund und Land in Kraft.

Düsseldorf, 24.08.21
für das Land Nordrhein-Westfalen
Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung

Berlin, den 20.08.2021
für die Bundesrepublik Deutschland
Der Bundesminister für Wirtschaft und Energie

i.V.